

Parabolantenne, Beseitigung, Beeinträchtigung

Parabolantenne am falschen Ort

Der Vermieter braucht eine vom Mieter eigenmächtig angebrachte Parabolantenne an einem ihm nicht genehmen Ort grundsätzlich nicht zu dulden. Er kann eine an sich zulässige Anbringung einer Parabolantenne an einer bestimmten Stelle nicht nur wegen eines Eingriffs in die Gebäudesubstanz ablehnen, sondern auch dann, wenn ein "ästhetisch ansprechender Gesamteindruck der Wohnanlage" dadurch beeinträchtigt wird.

Der Vermieter ist demzufolge in den Grenzen von Treu und Glauben berechtigt, einen geeigneten Standort auszuwählen, an dem die Parabolantenne seiner Ansicht nach unter ästhetischen Kriterien am wenigsten stört, sofern ein technisch einwandfreier Empfang gewährleistet ist.

Urteil des LG Karlsruhe vom 28.04.2000

9 S 358/99

Hausbesitzer Zeitung Heft 21/2000, Seite 14